



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 5. November 2013  
zur Vorlage Nr.: [2013-264](#)  
Titel: **Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-8)**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-8)

vom 5. November 2013

#### 1. Ausgangslage

Am 17.6.2012 lehnte das Volk das Entlastungsrahmengesetz ab. Eine der damit abgelehnten Massnahmen betrifft die Finanzierung der Privatschulbesuche auf Stufe Kindergarten und Primarschulen durch die Gemeinden. Diese Massnahme legt der Regierungsrat dem Landrat nun separat vor.

Die Kosten für den freiwilligen Besuch einer Privatschule werden durch die Erziehungsberechtigten getragen. Der Kanton leistet an die Schulkosten jährlich einen Beitrag von CHF 2'500 pro SchülerIn. Neu sollen die Gemeinden, als Schulträgerinnen, die Kosten für die Kindergarten- und Primarschulkinder tragen. Der Kanton soll damit um 2 Millionen Franken entlastet werden, die Gemeinden im Gesamten um 2 Millionen mehr belastet werden.

#### 2. Kommissionsberatung

##### 2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich der Sitzungen vom 11. und 25. September sowie 16. Oktober 2013. Begleitet wurde sie dabei von Regierungspräsident Urs Wüthrich, Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle. Am 11. September 2013 fanden zudem Anhörungen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG (vertreten durch Geschäftsführer Ueli O. Kräuchi und Vorstandsmitglied Christine Mangold) und der IG Privatschulen (vertreten durch die Vorstandsmitglieder Daniel Hering und Christian Straub) statt.

##### 2.2 Anhörungen

Der VBLG wies auf den Hintergrund der Vorlage hin. Den Beitrag an den Besuch von Privatschulen hat der Kanton vor gut 10 Jahren eingeführt, als Kompensation für den gestrichenen Steuerabzug für die Kosten der Privatschulbesuche. Der Kanton verpflichtete sich damit, Beiträge zu leisten. Die Gemeinden können darüber hinaus Beiträge leisten. Mit der Vorlage will die Regierung zum dritten Mal von diesem Grundsatz abweichen. Allerdings fehlt nun eine Kompensation der Mehrkosten für die Gemeinden. Darum wehrt sich der VBLG gegen die Vorlage.

Die IG Privatschulen wiesen darauf hin, dass die Kann-Formulierung problematisch ist. Sie sieht klare Anzeichen, dass die Gemeinden die Beiträge nicht ausrichten würden. Gewisse Privatschulen kämen damit noch mehr unter Druck. Die Planungssicherheit der Schulen würde sinken. Der Kanton ist für die IG Privatschulen ein verlässlicherer Partner als die Gemeinden.

### 2.3 Eintreten

Die Finanzkommission trat mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage ein.

Die Befürworter der Vorlage waren der Meinung, dass die Schulträger für die entsprechenden Kosten aufkommen sollen. Die Gemeinden müssten in dieser Logik die Privatschulbeiträge zahlen. Eine Kann-Formulierung für die Gemeinden wurde favorisiert, getreu dem Motto «wer zahlt, befiehlt».

Die Gegner der Vorlage argumentierten, dass Privatschulen das Schulangebot bereichern und erweitern. Da die Gemeinden offensichtlich nicht gewillt sind, die Schulkosten zu tragen, würde die Vorlage die Privatschulen hart treffen. Daher soll die Vorlage abgelehnt werden. Es gilt einen Schlussstrich unter die Sparpaketvorlagen zu ziehen und mit neuen Ideen voranzuschreiten.

### 2.4 Detailberatung

In der Detailberatung wurde der Antrag gestellt, den Gemeinden freizustellen, ob sie die Privatschulbesuche unterstützen wollen und in welcher Höhe. Damit würde die Gemeindeautonomie hochgehalten. Entsprechend stimmte die Finanzkommission dem folgenden Änderungsvorschlag mit 6:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### §100

- <sup>1</sup> *Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern
  - a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;
  - b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.*
- <sup>2</sup> *Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.*
- <sup>2bis</sup> *Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.*
- <sup>2ter</sup> *Leisten die Gemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie frei in der Festlegung der Beitragshöhe.*

### 3. Antrag an den Landrat

In der Schlussabstimmung beantragt die Finanzkommission dem Landrat mit 5:6 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Vorlage [2013/264](#), Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger, in der von ihr veränderten Form abzulehnen.

Binningen, 5. November 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident: Marc Joset

Beilage: Gesetzesentwurf (von der Finanzkommission abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

# Bildungsgesetz

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### § 100 Absätze 1, 2, 2bis und 2ter

<sup>1</sup> Der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern  
a. zwischen dem Kanton und der Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht  
oder

b. die von den Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

<sup>2</sup> Der Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gemäss Absatz 1 Buchstabe b für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft erfolgt auf Gesuch der Privatschule zu Gunsten der Erziehungsberechtigten.

<sup>2bis</sup> Leistet der Kanton Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, beträgt der jährliche Beitrag 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

<sup>2ter</sup> Leisten die Einwohnergemeinden Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe b, sind sie in der Festlegung der Beitragshöhe frei.

## II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> SGS 640, GS 34.0637